

**Wahlordnung  
für die Wahlen zum Senat  
der Universität Münster (WahIO Senat)  
Vom 14.02.2024**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278) hat der Senat der Universität Münster die folgende Wahlordnung erlassen:

**1.Abschnitt: Allgemeines**

**§ 1**

**Zusammensetzung des Senats**

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder des Senats sind:
1. zwölf Vertreter\*innen der Gruppe der Hochschullehrer\*innen,
  2. vier Vertreter\*innen der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen
  3. vier Vertreter\*innen der Gruppe der Studierenden
  4. drei Vertreter\*innen der Gruppe der Mitarbeiter\*innen in Technik und Verwaltung.
- (2) Beginn der Amtszeit ist jeweils der 1. Oktober. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die in § 22 HG und Art. 8 der Verfassung der Universität Münster (Grundordnung) genannten, nichtstimmberechtigten Mitglieder des Senats nehmen an Senatssitzungen mit beratender Stimme teil.

## § 2

### Wahlberechtigung

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Senats werden von den Mitgliedern der Universität nach Gruppen getrennt von den Hochschullehrer\*innen, den akademischen Mitarbeiter\*innen, den Studierenden und den Mitarbeiter\*innen in Technik und Verwaltung gewählt.
- (2) Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach § 9, § 11 Abs. 1 HG.
- (3) Maßgebend für die Zugehörigkeit zu einer Gruppe ist der Status am Tage des Fristablaufs für Einwendungen gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten (§ 3 und § 4).
- (4) Das Wahlrecht kann nur in einer der Mitgliedergruppen und nur in einem Wahlkreis ausgeübt werden.
- (5) Wahlberechtigte, die mehreren Mitgliedergruppen angehören, werden - nach der Reihenfolge Hochschullehrer\*innen, akademische Mitarbeiter\*innen, Studierende und Mitarbeiter\*innen in Technik und Verwaltung - im Verzeichnis der Wahlberechtigten vorläufig der jeweils ersten für sie in Betracht kommenden Mitgliedergruppe zugeordnet. Sie können während der Frist gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 zur Kontrolle der Angaben im Verzeichnis der Wahlberechtigten der Wahlleitung gegenüber eine unwiderrufliche Erklärung darüber abgeben, in welcher anderen Mitgliedergruppe sie wählen wollen. Andernfalls werden sie endgültig der in dem Verzeichnis der Wahlberechtigten genannten Mitgliedergruppe zugeordnet.
- (6) Wahlberechtigte, die innerhalb ein und derselben Gruppe aufgrund mehrerer Arbeitsverträge Mitgliedstatus haben, müssen eine Erklärung darüber abgeben, welches Arbeitsverhältnis für die Ausübung ihres Wahlrechts entscheidend sein soll. Fehlt eine entsprechende Erklärung, so regelt die Wahlleitung die Zuordnung.

## § 3

### Verzeichnis der Wahlberechtigten

Wahlberechtigte dürfen nur wählen, wenn sie in dem Verzeichnis der Wahlberechtigten geführt werden. Das Verzeichnis der Wahlberechtigten wird von der Universitätsverwaltung aus den von ihr bzw. dem Universitätsklinikum Münster geführten Personaldateien und der Immatrikulationsliste der Universität erstellt. Bei der Aufstellung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.

**§ 4****Kontrolle der Angaben in dem Verzeichnis der Wahlberechtigten**

- (1) Jedes wahlberechtigte Mitglied der Universität kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der sie\*ihn betreffenden Angaben in dem Verzeichnis der Wahlberechtigten innerhalb einer von der Wahlleitung in der Wahlbekanntmachung bekannt gegebenen Frist im Wahlamt durch fernmündliche oder elektronische Auskunftsbitten kontrollieren. Das Verzeichnis der Wahlberechtigten enthält den Familiennamen und Vornamen, ggf. akademische Titel, das Geburtsdatum – ohne Angabe des Jahres – sowie die Uni-Kennung, an die die Wahlunterlagen bereitgestellt werden, bei Beschäftigten die Dienststelle, die Beschäftigung sowie die Personalnummer, bei Studierenden das Studienfach, ggf. den Fachbereich sowie die Matrikelnummer. Einwendungen gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten können nur innerhalb des gemäß Satz 1 für die Kontrolle bestimmten Zeitraums bei der Wahlleitung erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist kann die Unrichtigkeit des Verzeichnisses der Wahlberechtigten nicht mehr geltend gemacht werden, auch nicht im Wege der Wahlanfechtung.
- (2) Streitigkeiten über die Wahlberechtigung entscheidet die Wahlleitung.

**§ 5****Grundsätze des Wahlverfahrens**

- (1) Die Wahl ist frei, gleich, geheim und unmittelbar.
- (2) Die Wahl erfolgt getrennt in den Mitgliedergruppen der Universität nach dem Grundsatz der personalisierten Verhältniswahl.

**§ 6****Wahlkreise**

- (1) Für die Mitgliedergruppe der Mitarbeiter\*innen in Technik und Verwaltung bildet die gesamte Universität einen einzigen Wahlkreis.
- (2) Die Mitgliedergruppen der Hochschullehrer\*innen, der akademischen Mitarbeiter\*innen und der Studierenden wählen in folgenden Wahlkreisen:

Wahlkreis 1:    Evangelisch-Theologische Fakultät (FB 1)

                  Katholisch-Theologische Fakultät (FB 2)

                  Rechtswissenschaftliche Fakultät (FB 3)

                  Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät (FB 4)

Wahlkreis 2: Medizinische Fakultät (FB 5)

Wahlkreis 3: Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften (FB 6)

Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft (FB 7)

Fachbereich Geschichte/Philosophie (FB 8)

Fachbereich Philologie (FB 9)

Fachbereich Musikhochschule (FB 15)

Universitätsbibliothek

Zentrum für Lehrerbildung

Sprachenzentrum.

Wahlkreis 4: Fachbereich Mathematik und Informatik (FB 10)

Fachbereich Physik (FB 11)

Fachbereich Chemie und Pharmazie (FB 12)

Fachbereich Biologie (FB 13)

Fachbereich Geowissenschaften (FB 14)

Center for Information Technology (CIT).

- (3) In jedem Wahlkreis gem. Abs. 2 entfallen für stimmberechtigte Mitglieder des Senats gemäß § 1 Abs. 1 auf die Gruppe der Hochschullehrer\*innen je drei Sitze, auf die Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen je ein Sitz, auf die Gruppe der Studierenden je ein Sitz. Auf die Gruppe der Mitarbeiter\*innen in Technik und Verwaltung entfallen insgesamt drei Sitze.

**§ 7****Stimmabgabe und Verteilung**

- (1) Jede\*Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Sitze für stimmberechtigte Mitglieder des Senats gemäß § 1 Abs. 1 in dem Wahlkreis von der Gruppe zu besetzen sind, der sie\*er angehört. Stimmenhäufung ist unzulässig.
- (2) Die Zahl der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Mandate im Senat berechnet sich nach d'Hondt. Die Auszählung und Auswertung der Stimmen wird mithilfe einer Wahlsoftware durchgeführt. Wird bei der Sitzverteilung ein Losentscheid notwendig, wird dieser elektronisch durch die Wahlsoftware durchgeführt. Stellvertreter\*innen werden die Bewerber\*innen der Liste, der das ordentliche Mitglied entstammt, entsprechend der Stimmenzahl. Sie bilden die jeweiligen Reservelisten. Bei gleicher Stimmenzahl innerhalb der Liste gilt Satz 3 entsprechend. Stehen für die Vertretung eines Senatsmitglieds keine Stellvertreter\*innen gemäß Satz 4 zur Verfügung, so kann dieses ein stellvertretendes Mitglied seiner Mitgliedergruppe aus einer anderen Reserveliste – auch eines anderen Wahlkreises – mit ihrer\*seiner Stellvertretung beauftragen.
- (3) Entfallen auf Listen einer Mitgliedergruppe mehr Sitze als diese Kandidat\*innen umfassen, so bleiben die auf sie entfallenden überschüssigen Sitze unbesetzt.
- (4) Im Wahlkreis 1 gem. § 6 Abs. 2 entfällt in der Gruppe der Hochschullehrer\*innen ein Sitz im Senat im periodischen Wechsel entweder auf eine\*einen Bewerber\*in des Fachbereichs 1 oder des Fachbereichs 2. Je ein Sitz im Senat entfällt auf eine\*einen Bewerber\*in des Fachbereichs 3 und auf eine\*einen Bewerber\*in des Fachbereichs 4.
- (5) Sind im Wahlkreis 3 in der Gruppe der Hochschullehrer\*innen durch die drei Sitze der ordentlichen Mitglieder und die jeweils ersten beiden Stellvertreter\*innen weniger als vier Fachbereiche des Wahlkreises im Senat vertreten, so scheidet diejenige\*derjenige zweite Stellvertreter\*in aus, die\*der aus einem Fachbereich stammt, der bereits durch ein ordentliches Mitglied oder eine erste\*einen ersten Stellvertreter\*in vertreten ist. Sie\*Er rückt auf die ranghöchste Stelle der Reserveliste des Wahlvorschlags, in dem sie\*er kandidiert hat. An ihre\*seine Stelle tritt die\*der am besten platzierte Bewerber\*in derselben Liste aus einem Fachbereich, der noch nicht vertreten ist. Entsprechendes gilt für den Wahlkreis 4.

**2.Abschnitt: Wahlorgane****§ 8****Wahlorgane**

- (1) Wahlorgane sind der Zentrale Wahlausschuss, die Wahlleitung (Wahlleiter\*in) und der Wahlprüfungsausschuss des Senats.
- (2) Die Wahlorgane sind zu unparteiischer und gewissenhafter Erfüllung ihrer Ämter verpflichtet.
- (3) Kandidat\*innen für den Senat dürfen Wahlorganen nicht angehören.

**§ 9****Zentraler Wahlausschuss**

- (1) Der Zentrale Wahlausschuss ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich.
- (2) Er nimmt die ihm durch die Wahlordnung übertragenen Aufgaben wahr und beschließt über die Regelung von Einzelheiten der Wahldurchführung.

**§ 10****Zusammensetzung des Zentralen Wahlausschusses und des Wahlprüfungsausschusses**

- (1) Dem Zentralen Wahlausschuss gehört ein\*e Vertreter\*in der Gruppe der Hochschullehrer\*innen, ein\*e Vertreter\*in der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen, ein\*e Vertreter\*in der Gruppe der Studierenden und ein\*e Vertreter\*in der Gruppe der Mitarbeiter\*innen in Technik und Verwaltung an. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter\*innen werden jeweils für eine zweijährige Amtszeit, studentische Mitglieder und ihre Stellvertreter\*innen für eine einjährige Amtszeit, vom Senat gewählt.

- (2) Der Zentrale Wahlausschuss wird von seiner\*seinem Vorsitzenden einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme der\*des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Für den Wahlprüfungsausschuss gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

## **§ 11**

### **Wahlleitung**

Die\*Der von der\*dem Rektor\*in bestimmte Wahlleiter\*in bzw. ihre\*seine Stellvertretung (Wahlleitung) sichert die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Die Wahlleitung führt die Beschlüsse des Zentralen Wahlausschusses aus und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil. Sie soll die Beschlüsse des Zentralen Wahlausschusses durch Vorschläge vorbereiten. Die Wahlleitung wird vom Center for Information Technology (CIT) unterstützt. Das CIT kann hierfür eine Person benennen (Wahladministrator\*in).

### **3.Abschnitt: Vorbereitung der Wahl**

## **§ 12**

### **Wahlzeitraum, Wahlfrist, Wahlbekanntmachung**

- (1) Die Wahlleitung bestimmt, soweit diese Wahlordnung nichts Anderes vorsieht, die Fristen und Termine innerhalb des Wahlverfahrens.
- (2) Das Rektorat bestimmt mindestens 3 und höchstens 14 aufeinanderfolgende Tage zum Wahlzeitraum. Die Wahlleitung legt die Uhrzeit für den Beginn der Wahlfrist (Öffnung des Wahlportals) und für das Ende der Wahlfrist (Schließung des Wahlportals) fest.

(3) Die Wahlleitung macht die Wahl und die Wahltermine in geeigneter Weise spätestens fünf Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums universitätsöffentlich bekannt. Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten:

1. die Bezeichnung des zu wählenden Organs,
2. die Anzahl der zu wählenden Mitglieder je Mitgliedergruppe,
3. die Darstellung des Wahlsystems nach §§ 5, 7 und 16
4. einen Hinweis, dass die Stimmabgabe nur auf elektronischem Weg erfolgt und dass die Versicherung (Wahlschein), der Stimmzettel und die Wahlbenachrichtigung vom Wahlamt unaufgefordert elektronisch zur Verfügung gestellt werden,
5. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer im Verzeichnis der Wahlberechtigten geführt wird,
6. einen Hinweis auf den Zeitraum der Kontrollmöglichkeit des Verzeichnisses der Wahlberechtigten im Wahlamt,
7. einen Hinweis auf die Möglichkeit, Einwendungen gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten einzulegen,
8. die Aufforderung an die Wahlberechtigten, innerhalb der Frist gemäß § 13 Abs. 1 Wahlvorschläge bei der Wahlleitung einzureichen,
9. einen Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen Wahlvorschlag seines Wahlkreises aufgenommen worden ist,
10. den Wahlzeitraum, den Beginn und das Ende der Wahlfrist,
11. die Internetadresse (link) des Wahlsystems,
12. den Hinweis auf die Möglichkeit der elektronischen Stimmabgabe im Wahlraum des Wahlamtes, dessen Ort und Öffnungszeiten,
13. den Ort, an dem das Wahlergebnis bekannt gegeben wird.

### **§ 13**

#### **Wahlvorschläge**

- (1) Wahlvorschläge können innerhalb einer von der Wahlleitung in der Wahlbekanntmachung bekannt gegebenen Frist bei der Wahlleitung eingereicht werden.
- (2) Wahlvorschläge für die Gruppe der Hochschullehrer\*innen, die Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen und die Gruppe der Studierenden dürfen je Vorschlag höchstens neun Kandidat\*innen umfassen. Wahlvorschläge für die Gruppe der Mitarbeiter\*innen in Technik und Verwaltung dürfen je Vorschlag höchstens sechsunddreißig Kandidat\*innen umfassen.
- (3) Wahlvorschläge für einen Wahlkreis dürfen nur Bewerber\*innen enthalten, die dem betreffenden Wahlkreis angehören und nicht schon in einen anderen Wahlvorschlag aufgenommen sind.

- (4) Jede Liste in den Mitgliedergruppen der Hochschullehrer\*innen, der akademischen Mitarbeiter\*innen und der Studierenden sollte möglichst Bewerber\*innen umfassen, die unterschiedlichen, dem jeweiligen Wahlkreis angehörenden Fachbereichen entstammen.
- (5) Mit dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche oder elektronische unwiderrufliche Bereitschaftserklärung jeder Bewerberin\*jedes Bewerbers einzureichen. Soweit nicht ausdrücklich ein\*e Listensprecher\*in benannt ist, gilt die\*der an erster Stelle eines Wahlvorschlags Stehende als berechtigt, den Wahlvorschlag gegenüber der Wahlleitung und dem Zentralen Wahlausschuss zu vertreten und Erklärungen und Entscheidungen entgegenzunehmen.
- (6) Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben über die\*den Bewerber\*in oder die Bewerber\*innen enthalten:

Mitgliedergruppe (Gruppe der Hochschullehrer\*innen, Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen, Studierende, Mitarbeiter\*innen in Technik und Verwaltung), Wahlkreis, Name, Vorname, Dienststelle bzw. Studienfach, Personal- bzw. Matrikelnummer, Geburtsdatum, Telefonnummer und Universitätsemailadresse. Umfasst der Wahlvorschlag mehrere Bewerber\*innen, so ist der Wahlleitung eine Listenbezeichnung anzugeben. Ist keine Listenbezeichnung angegeben, so wird die Liste unter dem Namen der Listensprecherin\*des Listensprechers geführt.
- (7) Listenverbindungen sind unzulässig.

## § 14

### Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlleitung hat die Wahlvorschläge nach Möglichkeit unverzüglich zu prüfen. Stellt sie Mängel fest, so fordert sie die\*den Listensprecher\*in auf, diese bis spätestens zum Ende der von der Wahlleitung in der Wahlbekanntmachung bekannt gegebenen Frist zur Behebung von Mängeln von Wahlvorschlägen zu beheben.
- (2) Der Zentrale Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge. Dies soll spätestens am 14. Tag vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums erfolgen, die Wahlleitung gibt den Termin nach Festlegung im Internet auf den Seiten der Universität Münster bekannt. Der Zentrale Wahlausschuss hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind oder den durch diese Ordnung aufgestellten Anforderungen nicht entsprechen.
- (3) Die Wahlleitung macht die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am Tag vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums im Internet auf den Seiten der Universität Münster bekannt. Die Bekanntmachung erstreckt sich neben der Listenbezeichnung auf folgende Angaben: Mitgliedergruppe (Gruppe der Hochschullehrer\*innen, Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen, Studierende, Mitarbeiter\*innen in Technik und Verwaltung), Wahlkreis, sowie als Angaben zu den Bewerber\*innen die Namen und Vornamen und ihre Dienststelle bzw. ihr Studienfach, wie sie aus dem für die Wahl gültigen Verzeichnis der Wahlberechtigten hervorgehen.

**§ 15****Stimmzettel**

Die elektronischen Stimmzettel werden von der Verwaltung bereitgestellt. Sie enthalten Angaben über das zu wählende Gremium, die jeweilige Mitgliedergruppe, den Wahlkreis, die Wahlperiode die Anzahl der zu vergebenden Stimmen sowie die zur Wahl gestellten Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge. Die Angaben zu den Wahlvorschlägen beschränken sich auf die Listenbezeichnung sowie Namen und Vornamen der dem jeweiligen Wahlvorschlag zugeordneten Bewerber\*innen in der Reihenfolge, wie sie auf dem eingereichten Wahlvorschlag verzeichnet war. Die Stimmzettel für die Wahlen in der Gruppe der Studierenden enthalten weiterhin folgende Angaben: den Namen und Vornamen der Bewerber\*innen auf den Stimmzetteln wird hinzugefügt die Bezeichnung des von der\*dem Bewerber\*in studierten Studienfachs nach Maßgabe der von der\*dem Bewerber\*in zum Wahlvorschlag gemachten Angaben; im Falle des Studiums eines Kombinationsstudiengangs der darin studierten Fächer. Werden mehrere Studiengänge oder Studienfachkombinationen studiert, beschränken sich die Angaben auf das Studienfach oder die Studienfachkombination, die von der\*dem Bewerber\*in an erster Stelle genannt wurde. Die Bezeichnungen der Studienfächer sind in geeigneter Weise und unter Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Raumes abzukürzen. Im Zweifel übernimmt die Wahlleitung das Studienfach auf den Stimmzettel, welches aus dem für die Wahl gültigen Verzeichnis der Wahlberechtigten hervorgeht.

**4.Abschnitt: Elektronische Wahl****§ 16****Elektronische Wahl**

- (1) Die Wahl wird als elektronische Wahl (internetbasierte Onlinewahl) durch Abgabe der Stimme in elektronischer Form durchgeführt.
- (2) Das Wahlsystem im Sinne dieser Wahlordnung umfasst alle Komponenten für die Wahl, die der Universität und die der externen Dienstleistung.
- (3) Das Wahlportal im Sinne dieser Wahlordnung ist die Webseite, durch die bei einer Online-Wahl die Stimmabgabe erfolgt. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.
- (4) Die Wahlhandlung umfasst das gesamte Stimmabgabeverfahren.

**§ 17****Technische Anforderungen der elektronischen Wahl**

- (1) Zur Sicherung der Wahlgrundsätze der unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl dürfen elektronische Wahlen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Die Wahlleitung kann weitere Vorgaben machen, die den Stand der Technik spezifizieren. Die Konkretisierung des Standes der Technik muss der Bedeutung der Wahl Rechnung tragen, darf aber den finanziellen Aufwand berücksichtigen.
- (2) Das elektronische Wahlsystem muss gewährleisten, dass
  1. die elektronische Wahlurne und das elektronische Verzeichnis der Wahlberechtigten auf verschiedener Serverhardware geführt werden; das Verzeichnis der Wahlberechtigten soll auf einem universitätseigenen Server gespeichert sein,
  2. die an der Wahl beteiligten Server und Systeme, wie insbesondere das Verzeichnis der Wahlberechtigten, das Stimmberechtigungssystem, die Wahlurne und die Auswertung, vor Angriffen aus dem Netz geschützt und nur autorisierte Zugriffe zugelassen sind,
  3. im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können,
  4. das Übertragungsverfahren der Wahldaten vor Ausspäh- und Entschlüsselungsversuchen geschützt ist,
  5. die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der wählenden Person, der Gültigkeit ihrer Versicherung (Wahlschein) sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Verzeichnis der Wahlberechtigten und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne so ausgestaltet sind, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zur wählenden Person möglich ist,
  6. eine Stimme nicht mehrfach abgegeben werden kann,
  7. durch das verwendete elektronische Wahlsystem die Stimme der wählenden Person bei der Stimmeingabe nicht in dem von ihr hierzu verwendeten Computer gespeichert und der elektronische Stimmzettel auf dem Bildschirm nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet wird,
  8. unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind,
  9. die Speicherung der abgegebenen Stimme in der elektronischen Wahlurne nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgt,
  10. die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der wahlberechtigten Personen nicht in einer Weise protokolliert werden, die den Grundsatz der geheimen Wahl gefährdet, und
  11. die Datensätze der elektronischen Wahlurne auch nach der Auszählung solange gesichert sind, bis die Wahlen unanfechtbar geworden sind.

- (3) Autorisierte Zugriffe im Sinne von Absatz 2 Nr. 2 sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler\*innen, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechts (Wahldaten).
- (4) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um unbemerkte Veränderungen der Wahldaten zu verhindern.
- (5) Ferner muss das elektronische Wahlsystem gewährleisten, dass
  1. das Absenden der Stimme erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die wählende Person ermöglicht wird,
  2. die Übermittlung der Stimme für die wählende Person am Bildschirm erkennbar ist,
  3. eine erneute Authentifizierung zu Wahlzwecken nach endgültiger Stimmabgabe verhindert wird,
  4. die Möglichkeit einer ungültigen Stimmabgabe bzw. eines leeren Stimmzettels oder einer teilweise vollständigen Stimmabgabe gewährleistet ist,
  5. das Wahlportal bei Inaktivität geschlossen wird,
  6. die wählende Person ihre Wahlentscheidung nach endgültiger Abgabe des Stimmzettels durch eine Bestätigung beenden kann.
- (6) Die Wahlleitung ist berechtigt zur Durchführung der elektronischen Wahl und zur Feststellung des ausreichenden technischen Sicherheitsstandards externe Dienstleistung in Anspruch zu nehmen. Ist in die Durchführung der elektronischen Wahl eine externe Dienstleistung eingebunden, ist diese auf die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben der Wahlordnung vertraglich zu verpflichten, es sei denn, nach den Geschäftsbedingungen der externen Dienstleistung, die Bestandteil des Vertrages zwischen der externen Dienstleistung und der Universität werden, ist gesichert, dass die Dienstleistung die rechtlichen Vorgaben der Wahlordnung einhält. Die externe Dienstleistung hat eine Kontrolle durch die Universität auch zur Sicherstellung des Datenschutzes zu ermöglichen. Die Wahlleitung kann beschließen, dass das bereitgestellte System vor der Durchführung der Wahl durch das Center for Information Technology (CIT) geprüft wird. Die Wahlleitung beschließt, ob und falls ja, welche Dokumentationen vom System erstellt werden sollen, um nachträglich die Beachtung der Vorgaben der Wahlordnung überprüfen zu können. Im Fall der Beauftragung einer externen Dienstleistung sind diese Dokumentation nach der Wahl an die Universität zu übergeben.
- (7) Die Dienstleistung hat die Dateien zu übermitteln, die erforderlich sind, um die Auszählung der elektronischen Urne zu kontrollieren.

**§ 18****Vorzeitige Beendigung**

Im Fall eines schwerwiegenden Verstoßes gegen § 17 (Technische Anforderungen) kann die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Zentralen Wahlausschuss eine vorzeitige Beendigung der elektronischen Wahl bestimmen.

**§ 19****Störungen**

- (1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus Gründen, die die Universität zu vertreten hat, nicht möglich, kann die Wahlleitung die Wahlfrist bzw. wenn erforderlich auch den Wahlzeitraum verlängern. Die Verlängerung muss universitätsöffentlich bekannt gegeben werden.
- (2) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und ist zugleich eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen, kann die Wahlleitung solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen. Andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen.
- (3) Ist eine Manipulation nicht ausgeschlossen, ist die Wahl gemäß § 18 (Vorzeitige Beendigung) vorzeitig zu beenden.
- (4) Bei sonstigen Störungen entscheidet die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Zentralen Wahlausschuss nach sachgemäßem Ermessen, wie auf die Störung zu reagieren ist, insbesondere durch Verlängerung der Wahlfrist bzw. des Wahlzeitraums oder den Abbruch der Wahl. Ermessensleitend sind dabei das Ausmaß der Beeinträchtigung der relevanten Wahlgrundsätze.
- (5) Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Zentralen Wahlausschuss über das weitere Verfahren; die Regelung über die Wiederholungswahl gilt entsprechend.
- (6) Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zu vermerken.

## § 20

### Authentifizierung

- (1) Die Stimmabgabe erfordert eine vorherige Authentifizierung der\*des Wahlberechtigten.
- (2) Findet die Authentifizierung über das universitätseigene Authentifizierungssystem statt, erfolgt sie mit den in diesem System vergebenen Zugangsdaten (Single-Sign-On – SSO) in die universitätseigenen Netze. Findet die Authentifizierung über ein spezielles Authentifizierungssystem statt, erfolgt sie mittels der Authentifizierungsdaten. Die Authentifizierungsdaten müssen eine eindeutige Identifizierung ermöglichen, die nach dem Stand der Technik nicht in unberechtigter Weise dupliziert oder umgangen werden kann. Die Wahlleitung legt zusammen mit dem Center for Information Technology (CIT) fest, ob die Authentifizierung durch ein universitätseigenes oder ein spezielles Authentifizierungssystem vollzogen wird.
- (3) Die Stimmabgabe ist getrennt von der Authentifizierung abzugeben. Eine Verknüpfung zwischen Identität der\*des Wahlberechtigten und Stimmabgabe darf in keiner Weise hergestellt werden.
- (4) Auf die Daten, die durch die Authentifizierung zum Zwecke der Durchführung der Wahl erzeugt werden, darf zu anderen Zwecken als zur Durchführung der Wahl nicht zugegriffen werden.
- (5) Nach endgültiger Stimmabgabe ist zwar eine Authentifizierung als wahlberechtigte Person möglich aber eine weitere Stimmabgabe ist ausgeschlossen.

## § 21

### Wahlbenachrichtigung und Wahlunterlagen

- (1) Die Wahlbenachrichtigung an die wahlberechtigten Personen enthält
  1. die Wahlbekanntmachung (§ 12 Abs. 3)
  2. die Angabe des Wahlzeitraums, insbes. des Endes der Wahlfrist (Schließung des Wahlportals) mit dem Hinweis, dass die Stimmabgabe bis zu dieser Frist erfolgen muss,
  3. den Zugangslink zum Wahlsystem sowie Information zur Art der Authentifizierung und
  4. Information zur Durchführung der Wahl und die Bedienung des Wahlportals.

Die Wahlleitung kann weitergehende Informationen hinzufügen. Eine Wahlempfehlung darf weder ausdrücklich noch konkludent enthalten oder angedeutet sein.

- (2) Die Wahlunterlagen werden im elektronischen Wahlsystem online zur Verfügung gestellt und umfassen
  1. die Versicherung (Wahlschein), mit der die wählende Person erklärt, dass sie oder deren Hilfsperson die Stimme persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person unbeobachtet gekennzeichnet hat und
  2. den elektronischen Stimmzettel.
- (3) Die Versicherung (Wahlschein) wird in elektronischer Form abgegeben. Die Versicherung ist abgegeben, wenn die wählende Person oder deren Hilfsperson ein auf die Versicherung bezogenes Auswahlfeld im elektronischen Wahlsystem anklickt oder durch eine andere im elektronischen Wahlsystem vorgesehene Verhaltensweise elektronisch kommuniziert, dass sie die Stimme persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet hat.
- (4) Finden zeitgleich mehrere Wahlen statt, kann eine gemeinsame Wahlbenachrichtigung verwendet werden.
- (5) Spätestens mit Beginn der Wahlfrist übermittelt das Wahlamt den Wahlberechtigten die Wahlbenachrichtigung per E-Mail an die Universitätsemailadresse (Uni-Kennung) und stellt den Wahlberechtigten die Wahlunterlagen im elektronischen Wahlportal bereit.

## **5.Abschnitt: Wahlhandlung und Ermittlung des Ergebnisses**

### **§ 22**

#### **Beginn und Ende der elektronischen Wahl**

Die Öffnung und die Schließung des Wahlportals und damit der Beginn und das Ende der elektronischen Wahl werden für eine spätere Überprüfung protokolliert. Sie erfolgen in elektronischer Kommunikation unter Aufsicht und mit gleichzeitiger Autorisierung durch die Wahlleitung oder einer von dieser bestellten Vertretungsperson und eines Mitglieds des Zentralen Wahlausschusses. Erfolgt keine Protokollierung im Sinne von Satz 1, ist die Öffnung und Schließung nur nach einvernehmlichen Beschluss der Wahlleitung oder einer von dieser bestellten Vertretungsperson und eines Mitglieds des Zentralen Wahlausschusses zulässig.

**§ 23****Stimmabgabe**

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt persönlich und unbeobachtet in elektronischer Form und erfordert eine vorherige Authentifizierung der wahlberechtigten Person (§ 20).
- (2) Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen.
- (3) Die Abgabe von weniger Stimmen als rechtlich gestattet und die Abgabe eines leeren oder als ungültig markierten Stimmzettels ist zulässig.
- (4) Die wahlberechtigte Person ist berechtigt, bis zur endgültigen Stimmabgabe ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abubrechen.
- (5) Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die wählende Person zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für diese am Bildschirm erkennbar sein. Das Wahlrecht wird durch das Absenden eines Stimmzettels ausgeübt. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe ist die Stimme abgegeben.
- (6) Auf dem Bildschirm ist der Stimmzettel nach Absenden unverzüglich auszublenden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf einen Ausdruck des elektronischen Stimmzettels, der Markierungen der abgegebenen Stimmen oder der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen.
- (7) Der Zugang zum Wahlportal ist während der Wahlfrist bis zur endgültigen Stimmabgabe mehrfach möglich.
- (8) Die elektronische Stimmabgabe ist während der regulären Öffnungszeiten auch im Wahlamt der Universität möglich.

**§ 24****Ungültigkeit von Stimmen**

Stimmzettel sind ungültig, wenn keine Stimme oder zu viele Stimmen abgegeben wurden oder der Stimmzettel als ungültig markiert wurde. Sie werden bei der Wahlbeteiligung und bei den ungültigen Stimmen berücksichtigt.

**§ 25****Stimmenauszahlung**

- (1) Die elektronische Wahl ist nach Ende der Wahlfrist (Schließung des Wahlportals, § 22) beendet. Nach dieser Schließung wird die elektronische Wahlurne durch das elektronische Wahlsystem ausgezählt.
- (2) Die Öffnung der elektronischen Urne sowie deren Auszahlung erfolgt universitätsöffentlich in elektronischer Kommunikation. Die Wahlleitung oder eine von dieser bestellte Vertretungsperson und mindestens ein Mitglied des Zentralen Wahlausschusses nehmen daran teil.
- (3) Das Stimmergebnis der elektronischen Auszahlung wird über eine passwortgesicherte Cloud zwischen dem externen Dienstleister und der Wahlleitung ausgetauscht. Zugang zur Cloud haben neben der externen Dienstleistung die Wahlleitung und die von ihr dazu befugten Personen im Wahlamt und dem Center for Information Technology (CIT). Das Sitzverteilungsverfahren bleibt davon unberührt.
- (4) Alle Daten der elektronischen Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern.

**§ 26****Feststellung des Wahlergebnisses**

- (1) Die Wahlleitung trifft die entsprechenden technischen Vorbereitungen, um die Sitzverteilung zu bestimmen, und erstellt ein vorläufiges Wahlergebnis.
- (2) Zum Wahlergebnis gehören:
  1. die Feststellung der Wahlbeteiligung in den einzelnen Mitgliedergruppen und Wahlkreisen,
  2. die Zahl der auf die einzelnen Listen entfallenden gültigen Stimmen,
  3. die Zahl der ungültigen Stimmen,
  4. die Feststellung der auf jede Liste entfallenden Sitze, sowie der gewählten ordentlichen Mitglieder in der Reihenfolge der Liste,
  5. die Aufstellung der Reservelisten für jede Liste, auf die ein Mandat entfallen ist.
- (3) Die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses bedarf der Bestätigung durch den Zentralen Wahlausschuss.

- (4) Das endgültige Wahlergebnis wird unverzüglich nach der Bestätigung durch öffentliche Auslage im Universitätshauptgebäude (Schloss) im Wahlamt zu den üblichen Öffnungszeiten sowie zusätzlich in elektronischer Form auf den Internetseiten der Universität Münster zu den Wahlen bekannt gemacht. Die elektronische Bekanntmachung des Wahlergebnisses erfolgt deklaratorisch. Sie wird fünf Jahre nach der Wahl zum 31.10. von den Internetseiten gelöscht.

## **6.Abschnitt: Wahlprüfung**

### **§ 27**

#### **Wahlanfechtung**

- (1) Jede\*Jeder Wahlberechtigte und der Zentrale Wahlausschuss können binnen einer Frist von zehn Tagen vom Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses angerechnet, die Wahl durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über die Ermittlung der Sitze, die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, oder von Organen der Universität oder Organen einzelner Mitgliedergruppen eine Wahlempfehlung für eine bestimmte Liste ausgesprochen worden ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.
- (2) Der Einspruch ist schriftlich bei der\*dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Senat auf Vorschlag des Wahlprüfungsausschusses.
- (3) Der Wahlprüfungsausschuss teilt der\*dem Einspruchsführer\*in für den Senat dessen Entscheidung mit. Diese ist mit einer Begründung und im Falle der Ablehnung des Einspruchs außerdem mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

### **§ 28**

#### **Wiederholung der Wahl**

Erklärt der Senat die Wahl in einem Wahlkreis für ungültig, so findet binnen einer von der Wahlleitung festzusetzenden Frist eine neue Wahl in diesem Wahlkreis statt.

**§ 29****Aufbewahrung der Wahlunterlagen**

Die im Rahmen der Wahl erstellten Unterlagen (Bekanntmachungen, Protokolle, Daten der elektronischen Wahlurne sowie die Anzahl der übermittelten Stimmen) werden bis zur Unanfechtbarkeit des Wahlergebnisses von der Wahlleitung unter Verschluss aufbewahrt; anschließend werden sie von der Wahlleitung vernichtet.

**7.Abschnitt: Nachrücker****§ 30****Nachrücker**

Wird ein Sitz im Senat frei, insbesondere durch begründeten Rücktritt oder durch Ausscheiden aus der Universität, so rückt die\*der erste Kandidat\*in der jeweiligen Reserveliste nach. Ist diese Liste erschöpft, so bleibt der auf diese Liste entfallende Sitz unbesetzt.

**8.Abschnitt: Mitgliederinitiative auf Zentralebene****§ 31****Mitgliederinitiative**

- (1) Durch die Mitgliederinitiative kann beantragt werden, dass ein Organ der Universität über eine bestimmte Angelegenheit, für die es gesetzlich zuständig ist, berät und Beschluss fasst (Art. 14 der Verfassung der Universität). Der Antrag muss ein konkretes Begehren sowie eine Begründung enthalten. Er soll das Organ benennen, dessen Befassung beantragt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und ist nur zulässig, wenn nicht in derselben Angelegenheit innerhalb der letzten zwölf Monate bereits ein Antrag durch eine Mitgliederinitiative gestellt wurde. Die Universität ist in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft und der Notwendigkeit ihren Mitgliedern bei der Einleitung einer Mitgliederinitiative behilflich.

- (2) Der Antrag muss bis zu drei Mitglieder der Universität benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Er muss von mindestens vier Prozent der Mitglieder der Universität oder von mindestens drei Prozent der Mitglieder der Gruppe der Studierenden der Universität unterzeichnet sein. Zulässig ist auch ein Antrag, der von 25 Prozent der Mitglieder einer anderen Statusgruppe unterzeichnet wurde. Jede Unterzeichner-Liste muss den vollen Wortlaut des Antrags enthalten. Eintragungen, welche die unterzeichnende Person nach Namen, Vornamen, Geburtsdatum sowie Anschrift oder Immatrikulationsnummer nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig.
- (3) Die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 müssen im Zeitpunkt des Eingangs des Antrags bei der Universität erfüllt sein. Der Antrag ist dem Organ zuzuleiten, das sich mit der Angelegenheit beschäftigen soll. In Zweifelsfällen entscheidet das Rektorat über die Zuweisung. Das Organ entscheidet über die Zulässigkeit des Antrags nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen. Es berät und entscheidet über den zulässigen Antrag. Im Senat wird über die Initiative und deren Behandlung durch die\*den Vorsitzende\*n des Organs berichtet.

## **9.Abschnitt: Schlussvorschriften**

### **§ 32**

#### **Einberufung**

Die erste Sitzung des neugewählten Senats wird von der\*dem Rektor\*in einberufen.

### **§ 33**

#### **Übergangsregelung**

Die erste nach dieser Wahlordnung vorzunehmende Wahl wird im Sommersemester 2024 durchgeführt.

**§ 34****In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Wahlordnung tritt die Wahlordnung für den Senat vom 22. Februar 2022 außer Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Münster vom 31.01.2024. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeauschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 14.02.2024

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s